

Satzung des „Wald & Wiesen e.V.“

Fassung vom 22.10.2004

Inhalt/Übersicht

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Wald & Wiesen e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Pankow OT Prenzlauer Berg.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erarbeiten eines Konzeptes auf wissenschaftlich sozialpädagogischen Grundlagen, dem gesunden Menschenverstand folgend.
- b) Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet des Berliner Stadtbezirks Pankow/Prenzlauer Berg.
- c) Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
- d) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.

(2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Elterninitiativkindertagesstätte in Form eines integrierten Waldkindergartens.

(3) Besonderes Anliegen des Vereins ist die Integration behinderter Kinder. Zu diesem Zweck sollen mehrere Betreuungsplätze behinderten Kindern vorbehalten werden.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und dieser Satzung zustimmen. Eltern deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, Verein austreten. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(5) Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes sein, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung entscheidet.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in freiwilliger Höhe zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit eines Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:

- Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins.
- Die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- Die zu erhebenden Beiträge
- Satzungsänderungen
- Die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern im Streitfall und
- Die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluß und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war.

(4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereines sein. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Personalmanagement
- die Anmietung von Geschäftsräumen.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluß aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperhaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

(3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Vorstandsbeschluß vom 12. 11. 2004

-Änderungen der Paragraphen 1 und 2 Absatz (1)
der Vereinssatzung von „Wald & Wiesen“

Vollständiger Wortlaut der geänderten Paragraphen:

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Wald & Wiesen e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Pankow OT Prenzlauer Berg.
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und dieser Satzung zustimmen. Eltern deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, Verein austreten. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(5) Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes sein, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung entscheidet.

Berlin, den 12. 11. 2004